

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Altena (Westf.) am 14.09.2025 und am 28.09.2025

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 01.12.2025 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S: 454, ber. S 509 und 1999 S.70 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 /GV. NRW. S. 514) beschlossen, die Wahl des Rates am 14.09.2025 und am 28.09.2025 und des Bürgermeisters der Stadt Altena (Westf.) am 14.09.2025 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen innerhalb der Einspruchsfristen erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 S. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV.NRW.S. 514) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen einen Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Altena, den 05.02.2026

Der Bürgermeister
gez. Thal